

Spätaussiedler und Vertriebene haben zur Bewertung ausländischer Bildungsnachweise nach dem Bundesvertriebenengesetz folgende Unterlagen einzureichen.

Bitte senden Sie diese an:

Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst
Referat III 4
Rheinstraße 23 – 25
65185 Wiesbaden

- 1) ein persönlich unterschiedener formloser Antrag,
- 2) ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des vollständigen schulischen und beruflichen Werdegangs bis heute,
- 3) eine öffentlich beglaubigte* Ablichtung von den **Original**-Urkunden Ihrer im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweise (Diplom und vollständiges Prüfungszeugnis zum Diplom),
- 4) eine öffentlich beglaubigte Ablichtung der deutschen Übersetzung von den ausländischen Originalurkunden (also nicht von einer Fotokopie),
- 5) eine öffentlich beglaubigte transliterierte Fassung (nach ISO Norm – R 9) des Diploms und des Diplomzeugnisses,

Die Unterlagen zu Ziffern 3 - 5 müssen durch einen vereidigten Dolmetscher oder ermächtigten Übersetzer in der Bundesrepublik gefertigt sein.

- 6) Eine öffentlich beglaubigte Ablichtung vom Personalausweis sowie von Nachweisen zu Namensänderungen wie von Heirats- oder Scheidungsurkunden,
- 7) eine lesbare und öffentlich beglaubigte Ablichtung des Spätaussiedlerausweises nach § 4 bzw. § 7 des Bundesvertriebenengesetzes,
- 8) eine Bestätigung des zuständigen Einwohnermeldeamtes über den Hauptwohnsitz der Antragsteller im Bundesland Hessen.

*Anmerkung:

Öffentliche Beglaubigungen dürfen nur von deutschen Notaren oder Ortsgerichtsvorstehern vollzogen werden. Anderweitige Beglaubigungen (wie z.B. durch Behörden) können nicht berücksichtigt werden.